

den hier aufgezählten Grundsätzen die Billigkeit, zum Vortheile der Dienstpflichtigen, schon so sehr vorwalte, daß darin wohl nicht weiter zu gehen sein dürfte, ohne auf der andern Seite zu unbillig, ja ungerecht gegen die Frohnberechtigten zu werden. Und ist gleich nicht zu leugnen, daß bei der Berathung des Ablösungsgesetzes Abgeordnete aus dem Stande der, hierbei als Verpflichtete betheiligten, kleineren ländlichen Grundbesitzer noch nicht mitgewirkt haben; so muß doch die Deputation bezweifeln, daß, wenn auch jetzt, unter Mitwirkung dieses Standes, das oftberregte Gesetz einer Revision unterworfen werden sollte, solche ein anderes Ergebnis herbei zu führen vermöchte, wenn man dabei, — wie es doch nicht anders sein könnte, — den Grundsatz im Auge behalten wollte, welchem die Bittsteller selbst das vollständigste Anerkenntnis widersprechen lassen: „daß erworbene Rechte, so dringend wünschenswerth auch ihre Beseitigung sein möge, nicht ohne Entschädigung des Berechtigten in Wegfall gebracht werden können.“

Alles dieß erwägend und in Betracht ferner, daß Erfahrungen darüber: daß das in Rede stehende Gesetz sich als unausführbar erwiesen habe, noch keinesweges vorliegen, vielmehr die Ablösungen, so viel bekannt geworden ist, bereits einen erfreulichen Fortgang genommen haben, und daß dieser durch eine zu beantragende Revision des besagten Gesetzes nothwendig auf eine sehr bedenkliche Weise gestört werden, auch im Falle einer Abänderung eine Ungleichheit zwischen Denen, welche bereits abgelöst hätten, und Denen, welche erst später zur Ablösung gelangten, herbeigeführt werden würde, — kann nun die Deputation auch diesen dritten Antrag der Bittsteller der Kammer nicht zur Befürwortung empfehlen.

Diese beiden Punkte gaben zu keiner Bemerkung Anlaß und wurden einstimmig genehmigt.

Man gelangt zum 4. Punkte.

4) Wünschen die Bittsteller die Beseitigung aller Hindernisse, welche dem höchstmöglichen Ertrage der Landwirthschaft entgegenstehen, und rechnen dahin besonders:

a) daß sie auf ihren Fluren und in ihren Waldungen noch immer Schaaren herrschaftlichen Wildes dulden, und ruhig mit ansehen müssen, wie dieses die Früchte ihrer Thätigkeit und damit ihre Hoffnungen vernichte.

Nun könnte man demselben zwar wohl entgegen setzen, daß sie in dieser Beziehung schon durch das Gesetz geschützt seien, welches ihnen den Ersatz des erlittenen Wildschadens zuspricht. Allein die Deputation vermochte auch die Richtigkeit der von den Bittstellern hinzugefügten Bemerkung nicht zu verkennen: daß der besagte Schade schwierig, und in manchen Fällen gar nicht auszumitteln sei, theils dessen Ausmittelung zu unangenehmen Streitigkeiten führe. Wenn dieselben daher ferner bemerken:

daß eine beschränkende Bestimmung hierin höchst wohlthätig und wünschenswerth sei, so schien es auch der Deputation ihrerseits wenigstens nicht unmöglich, daß Mittel aufgefunden werden könnten, jenen Uebelständen, unter Berücksichtigung der Rechte der Privateigenthümer der Jagden, abzuhelfen.

b) Ein anderes Mittel zu Beförderung der Landwirthschaft glauben die Bittsteller darin zu finden:

daß ihnen verstattet werden möchte, ihr Düngesalz an Ort und Stelle zu erholen.

Dieser Punkt dürfte sich, nach dem Dafürhalten der 4. Deputation, zu einer weiteren Erwägung um so mehr eignen, da die Frage über eine veränderte Einrichtung des Salzwesens ohnehin schon der 3. Deputation zur Begutachtung vorliegt.

Dieser in die Abtheilungen a und b zerfallende Punkt wurde wiederum einzeln durchgegangen.

D. Deutrich: Die Gemeinde, welche vorliegende Beschwerde eingereicht, liege an der Grenze des Herzogthums Altenburg, und es könne wohl sein, daß aus demselben Wild herüber in die diesseitigen Fluren und Waldungen trete, dieß liege aber in der Lage des Orts an der Grenze. Soviel die Staatsforsten betreffe, so sei durch das Generale vom 4. Mai 1830 angeordnet, das Schwarzwild zu vertilgen und das übrige Wild abzuschließen, so daß keine gegründeten Beschwerden über Wildschäden veranlaßt würden; letztere hätten sogar die Forstbeamten zu ersehen. Nun müsse man doch den Forstbeamten das Zeugnis geben, daß sie dieser Anordnung nachgekommen wären, denn Schaaren von Wild möchten wohl kaum im Königreich anzutreffen sein. Jedenfalls aber sei diese Angelegenheit wie jede andere Beschwerde zu behandeln, und hätte bei der betreffenden Behörde zuvor eingereicht werden sollen. In Hinsicht der Privatwaldungen könne aber etwas Anderes nicht festgesetzt werden, als daß die Jagdberechtigten den durch übermäßiges Hegen des Wildes, also durch Mißbrauch ihres Rechts veranlaßten Schaden vergüten müßten. Dieß sei aber an jetzt schon Nichtens, und zu einer andern Bestimmung wäre auch die Gesetzgebung in andern Staaten nicht gelangt; ob aber ein übermäßiger Wildstand in einem gegebenen Falle statt finde, hänge jedesmal von anzustellenden Erörterungen der Ortsverhältnisse durch Sachverständige ab; weshalb er nicht absehe, warum man diesen Gegenstand zu nochmaliger Begutachtung der 3. Deputation überweisen wolle. Er halte es für angemessen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

v. Wolf bemerkt, wie man bis jetzt überall dem Generale vom 4. Mai 1830 nachgekommen sei; von Schaaren von Wild aber wohl nirgends die Rede sein könne, indem es das eigne Interesse des Forstmeisters erheische, mögliche Wildschäden zu verhüten, da sie letztere alle, wenn sie über 100 Thlr. betrügen, ersetzen müßten. In den Privatwaldungen sei vielleicht einiges Wild mehr vorzufinden, als in denen des Staats, weil in letztern noch mehr für dessen Vertilgung gesorgt werde, aber auch in ersteren werde diesem Uebelstande nach und nach abgeholfen werden können.

Noch mehrere Mitglieder sprachen sich im ähnlichen Sinne aus, und auf die Frage: Tritt man dem Vorschlage der Deputation zu Punkt 4. a. bei? ward derselbe von 18 Stimmen gegen 14 verworfen.

Zu Punkt 4. b. bemerkt v. Posern, wie ihm schon mehrere Petitionen desselben Inhalts zur Abgabe übergeben worden wären.

Secr. v. Ledtwich: Die Deputation sei beauftragt, alle von Gemeinden eingegangene, sich auf einen Gegenstand richtende Petitionen zu sammeln. Es seien nun dergleichen sich auf das Salzwesen beziehende nicht allein von Einzelnen, sondern von ganzen Kreisen eingegangen, die Deputation habe es daher für ihre Pflicht gehalten, sie der 3. Deputation zur genauen Prüfung zu übergeben, ob eine hier gebetene Einrichtung für nöthig erachtet, und die Regierung vielleicht in der Schrift darauf aufmerksam gemacht werden solle.

Bürgermeister Ritterstädt: Der Antrag sei wohl aus dem Gesichtspuncte einer allgemeinen Maßregel zu betrachten und werde zur Erhöhung des Ertrages der Landwirthschaft dienen.